Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

er schweizerische Republikaner

herausgegeben

der Ischent beigerült, gereigte, nur in. n ber Republik angehischen iverden folk Lers in the and mound in a bons Efcher und Ufteri

Mitgliedern der gefeggebenden Rathe ber helvetischen Republis.

Band III.

No. XL.

Littern, den 6. April 1799. (16. Germ. VII.)

besichloguen Imangsmittel verbeitigte Land.

Bollziehungsdirektorium.

gu deucken und webl geren anbeidelen.

Jin Rangen bee Direktgefamit, ber Sen, Sefin

Das Bollgiehungedirektorium der helvetischen fern abgelieferten Obligationen verzeichnet und beschries

Bürger! (1997)

Ein verheerender Rrieg nabert fich unfern Grangen; schon find die Heere einer fremden Macht in unser Ges biet jenfeits des Rheins eingedrungen, welche Belve: tien beherrschte, ebe unfere Boreltern fich von ihrem

Joche befreiten.

Die Republik kann fich über den Entschluß, welchen! fte in dergleichen Umstanden zu ergreifen hat, nicht langer bebenken. Ihre Jugend bewaffnet sich , sie Die Republik macht sich verbindlich, dem Besither sliegt an die Granzen , sie wird ihr Blut fur die Un der Obligation jedesmal den Raufer des ihm versezten abhangigkeit und Ungertheilbarkeit des Staats vergief. Guts anzuzeigen , und diesem hipothetbesitzer wird es fen. — Allein derfelben Muth muß durch alle die Mag-freisiehen, sich entweder von dem Käufer unmittelbar nahmen unterflügt werden , welche die Berpflegung einer zurutbezahlen , ober den Erlos des Bertaufs für feine in Bewegung gefesten bewaffneten Macht erfodern.

Die Geseggeber - von diesen Wahrheiten innig ben ließ , abtragen ju laffen. fiberzeugt , haben die Regierung mit allen ben Mit teln umgeben, welche diefelbe gu wirffamerer Ausfuh, funf vom Sundert, vom Tage ihrer Ausstellung an rung erwähnter Maagregeln verlangt hat; fie baben gerechnet, bei dem Saufe, welches bas Darleihen bes ju dem Ende Rriegefubfidien und den Berfauf betracht forgt hat. ficher Nationalguter verordnet. - Zugleich faben fie ein , daß bergleichen Realifirung mit der Schnelligfeit der Ereigniffe unmöglich Schritt halten konnte, und fanktionirt daber fo eben ein Anleihen, beffen Gelingen das Direktorium des Gebranchs der Bollmacht jur Er: bohung der Auflagen überheben fann.

Die Grundlagen diefes Unleihens, ju deffen Theile nehmung sowehl jeder helvetische Burger als Aus: lander ber Luft hat, eingeladen wird, find folgende:

Eröffnet wird das Darleihen, gu

Bafel - Rifcher und Werthemann. Bern - Saller und Compagnie. Paufanne - Marcel Carrard et Comp. Burich - Johann Cafpar Efchere Cobn.

Ruffchatel - Guebliard, Père, Fils et Comp.

Die Republik giebt zim speziellen Hypothek Nationalguter, welche in ben, bon den eben genannten Sans einen und untheitbaren Republit, an die ben find; der Werth dieser Guter wird nach unparstheunger Helvetiens. Burger Helvetiens. Die halfte übersteigen, auch verpfandet die Republik dem Glaubiger den ganzen Erlos von dem Vertauf der hipothezirten Gater.

> Diefer Erlos wird in eine, von bem Nationals schazamt durchaus abgefonderte, einem eigenen Caffis rer anvertraute Caffe flieffen, welche unter der unmits telbaren Leitung und Aufficht Des Finangminifters ftes ben wird.

> Rechnung an das Saus, bei welchem er fich einschreis

Diefe Obligationen verzimfen fich halbjahrig in

Die Obligationen werden nicht früher als nach Berlauf von drei Jahren gurufbezahlt, es fen benn, daß der Erlos aus dem Berfauf der hipothet schon vor diefem Tevmin entweder gang oder jum Theil im Berhaltniß mit dem Darleihen, verfteht fich vom Raufer, entrichtet worden ware.

Die Republik unterwirft diese Obligationen, so oft es der Darbieter verlangt, sowohl in Absicht auf die Rraft der Hipothet, als in Absicht auf die Abtragung des Rapitals und der Zinse, den über die Obsligationen, für jeden Partikular bestehenden Gesetzen.

Da diese Borschläge den Darleihern alle und jede Gicherheit gemahren, welche ein Partifular, ber Gelb aufnimmt, nur immer angubieten im Stande ift, fo ers wartet die Regierung mit Zutrauen, man werde fchleus nig und jahlreich einer Einladung entsprechen, deren

gfuflicher Erfolg allein der Bollziehung ber bereits | des gegenwartigen Beschluffes beauftragt, welcher bem beschloßnen Zwangsmittel vorbeugen kann.

Lugern, ben 2 April 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direftoriums, Ban, nichtlieft son af

Im Namen bes Direftoriums, ber Gen. Gefr. Mouffon.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen lund untheilbaren Republit.

e Mepublit t g a t t do f o d fovorbet Mario.

1. In dem Samtorte eines jeden Kantons wird Der Regierungsstatthalter vereint mit dem Generalinspettor ohne Aufschub einen Kriegsrath einsetzen, der so oft es erforderlich senn wird, sich versammeln soll.

2. Diefer Kriegsrath wird aus fieben Mitgliedern bestehen, die aus den Offiziers der Elitenkorps von

jedem Diftritt genommen werden follen.

Nåmlich:

answired to Colle Riefl

Ein Bataillons = Chef. 3wei Sauptleut. Ein Unterlieutenant. An andere Silames 3 Gin Unteroffizier.

Ein Sauptmann , welcher dem Bericht über ben

Brozeff den Rapport abstattet.

Der Sekretair wird vom Napporteur erwählt werden, soh er mischber ist ching, and in hand

3. Die Offigiers werben bren Monate lang barinn berbleiben, und ju diefem Ende nach ber Reihe dagu

berufen werden.

4. Wenn mehrere in Aftivitat fiehende Bataillons zusammen sich befinden, so wird jedes seinen Untheil follen.

5. Diejenigen Mitglieder bes Rriegsrathes, beren Rorps nicht in Aftivität ift, werden für jeden Tag, an

ertheilt werden.

6. Diese Kriegsrathe werden alle Berbrechen un-Touten.

Tagblatte der Gesetse beigeruft, gedruft, und in allen Gemeinden der Republik angeschlagen werden foll.

Also beschlossen, in Lugern den 31. Mar; 1799. Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Ban.

Im Namen des Direktoriums, ber Gen. Gefer monffon.

Bu drucken und publizieren anbefohlen. Der Minister der Juftig und Polizei; R. B. Mevet.

> Gefezgebung. Groffer Rath, 27. Mart. (Fortfegung.)

(Befchlug von Efchere Meinung.)

Aber noch ein Wort uber einen anbern Gegene ftand. Man fordert von uns Feftfegung der Strafe der Berbannung. Das ift Berbannung ? Berfendung der Berbrecher in das gand meiner Rachbarn! Durft ibr aber euer Unfraut in den Garten euers Rachbars binuberwerfen? Rein! und aus gleichem Grund ift auch die Berbannung allem naturlichen Bolferrechte jumider! Ich fordere alfo bestimmt, daß die Todess itrafe und Die Berbannung aus bem belvetifchen Eris minal Gefegbuch ausgestrichen werden, und gebe euch ju bedenten, daß wir die heilige Pflicht auf une has ben, bei allen unfern Gefegen immer der Richtschnut des reinen Rechts gu folgen ; denn welchen wir auf Die eine oder die andere Geite von diefer ab, fo find nirgende feine bestimmte Grengen mehr; - auffet bem Recht ift Willfuhr - folgen wir also nicht dem Recht, so ift unfer Bolt dem blogen guten Willen feiner Stellvertreter unterworfen, es erhalt blog wills gu ben Mitgliedern liefern, die den Kriegsrath bilden tubrliche und nicht rechtliche Gefeze - und mo Bills fuhr berricht, ift Defpotismus - fen es bann in ete ner Monarchie oder in einer Demofratie ! .

Suber bedaurt bas Bort nehmen gu miffen über welchem Sitzung gehalten wird, eine ihrem Grad an diesen Gegenstand, da ihm die ganze Maafregel, die gemessene Besoldung erhalten.

Denen, welche weiter als eine Stunde vom Orte schleunig zu bestrafen, nicht gefällt, denn dieß ist es entfernt wohnen, wo das Tribunal sich versammelt, eigentlich was unsern gestrigen Seschluß und die schleus eigentlich was unsern gestrigen Seschluß und die schleus wird — fo wie dem Sefretar — eine Entschadigung nige Keftsegung eines Kriminalsoder veranlagte; doch da man über den Werth der Lodesstrafe eingetreten ift, fo will auch er fein Urtheil fagen. Er ift übergugt, tersuchen und beurtheilen, welche in in den Truppen daß wann wir im gegenwartigen Augenblicke Die Todes, und Begirken begangen werden, befonders aber dieje- frafe abschaften, wir dadurch unfre innere Feinde in nigen, fo die Gefege vom 30. und 31. Marg verlegen Die ruhigfte Lage verfegen und fie aufmuntern wurden ungescheut febr thatig für unfer Berberben gu arbeiten, 7. Der Kriegsminifter ift mit der Bollftreckung denn unfre Teinde find teine fo groffe beroifche Geelen